

Artikel in der

# Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 02.06.2007

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Spießler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

## Mehrmals möglich

Aber Bundesfinanzhof beschränkt Ansparrücklage

Die Ansparrücklage ist für Unternehmer ein wirksames Instrument, um steuerlich betriebliche Aufwendungen schon vorzeitig geltend zu machen, obwohl sie erst in späteren Jahren getätigt werden. Plant der Unternehmer z. B. den Kauf eines Pkw's, so kann er eine Ansparrücklage nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bilden bis zu 40 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens aber in Höhe von 154.000,00 € bzw. 307.000,00 € bei Existenzgründern. Bevor es diese Rücklagenbildung gab, war oft zum Ende des Jahres bei den Unternehmern Hektik entstanden, um möglichst noch Investitionen im alten Jahr zu tätigen, weil ansonsten wegen hoher Gewinne höhere Steuernachzahlungen drohten. Diese Eile ist oft jetzt nicht mehr geboten, weil es eben in vielen Fällen die Möglichkeit gibt, vorzeitig solche Rücklagen zu bilden für spätere Investitionen in Folgejahren. Nun gibt es aber leider immer wieder neue Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, welche die Möglichkeiten von solchen steuerlich effektiven Rücklagenbildungen einschränken bzw. erschweren.

### Nachweis Investitionsabsicht erforderlich

Der Bundesfinanzhof hatte jetzt in einem Fall darüber zu entscheiden, in welchen Fällen eine wiederholte Rücklagenbildung überhaupt möglich ist. In der Praxis kommen häufiger Fälle vor, dass zwar Rücklagen gebildet wurden und dann aber z. B. der Pkw in den zwei folgenden Jahren doch nicht angeschafft wurde und man aber deshalb eine erneute Rücklagenbildung für den gleichen Pkw noch einmal vornehmen möchte. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes sind dabei aber jetzt Einschränkungen zu beachten. Eine wiederholte Rücklagenbildung für das gleiche Wirtschaftsgut kommt nach Auffassung der Richter nur in Betracht, wenn der Steuerzahler nachvollziehbare Gründe dafür anführen kann, weshalb die Investition zunächst nicht durchgeführt worden ist und die Investitionsabsicht aber weiter fortbesteht. Wenn man also erklären kann, warum das betreffende Wirtschaftsgut wider Erwarten doch nicht erworben wurde, steht einer nochmaligen Rücklagenbildung grundsätzlich auch künftig nichts im Wege. Wird für das gleiche Wirtschaftsgut erneut eine Rücklage gebildet, so sollte man sofort gegenüber dem Finanzamt triftige Gründe angeben, weshalb die Investition zunächst nicht durchgeführt worden ist und die Investitionsabsicht jetzt aber noch weiterhin besteht. Nur dann wird man damit rechnen können, dass die Finanzverwaltung eine nochmalige Rücklagenbildung letztlich auch akzeptiert.

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Aufforderung der Finanzverwaltung, den voraussichtlichen Investitionszeitpunkt in der Gewinnermittlung anzugeben, laut Auffassung des Bundesfinanzhofes nicht zulässig ist. Dieser braucht sich also nicht aus der Gewinnermittlung selbst zu ergeben, sondern es reicht aus, dass dieser aus anderen Unterlagen oder Aufzeichnungen erkennbar ist. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform sind gravierende Änderungen für diese Rücklagen geplant; insbesondere auch was die Fälle betrifft, bei denen zwar Rücklagen zunächst gebildet werden und die Investition aber letztlich nicht durchgeführt wurde.

Stand Mai/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner